

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für All-in-one Full-Service-Verträge**

### **Art. 1 Allgemeine Bedingungen**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die **AGB**) sind ein fester Bestandteil des All-in-one Full-Service-Vertrags (der **All-in-one-Vertrag**), den der Kunde (wie im Vertrag definiert) mit der GOWAGO AG (CHE-293.685.633), Zurlindenstrasse 134, 8003 Zürich (**Gowago**), abgeschlossen hat.

Der Kunde erklärt, diese AGB gelesen, verstanden und durch den Abschluss des All-in-one-Vertrages vorbehaltlos akzeptiert zu haben.

### **Art. 2 Verhältnis zum Leasingvertrag**

Der Kunde besitzt einen Leasingvertrag mit einem Leasing Provider (der **Leasingvertrag**), wie im All-in-one-Vertrag mit Leasingvertragsnummer beschrieben.

Im Falle eines Verstosses gegen den Leasingvertrag kann Gowago nach eigenem Ermessen den All-in-one-Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle anderen Rechte aus dem Leasingvertrag bleiben gemäss dessen Vertragsrichtlinien weiterhin erhalten.

### **Art. 3 Versicherungen**

#### 3.1 Informationen

Der Kunde stellt Gowago das von Gowago übermittelte Formular grundlegender Informationen (Formular für Versicherer) im Original ordnungsgemäss ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zur Verfügung.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, alle für die Durchführung des All-in-one-Vertrages relevanten Informationen zu erteilen, insbesondere auch alle Informationen, die zusätzlich zu den im Formular grundlegender Informationen für die Versicherer erforderlich sind.

Der Kunde erklärt, dass die der Gowago bereitgestellten Informationen wahrheitsgemäss, vollständig und aktuell sind. Der Kunde verpflichtet sich, Gowago jede Änderung der Gowago zur Verfügung gestellten Informationen unverzüglich mitzuteilen.

#### 3.2 Abschluss von Versicherungsverträgen

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass der Abschluss des Motorfahrzeug-Versicherungsvertrages mit dem Partner von Gowago (**Versicherungsvertrag**), sowie der Abschluss des Garantievertrages für Mechanik mit dem Partner von Gowago (**Garantievertrag**) im Rahmen des All-in-one-Vertrages von anderen Parteien als Gowago abhängt und dass Gowago in keiner Weise garantiert, dass der Kunde von den genannten Partnern akzeptiert wird.

Verweigert ein Partner den Abschluss des Versicherungs- oder Garantievertrages, hat der Kunde das Recht, den All-in-one-Vertrag zu kündigen.

#### 3.2 Prämien für die Motorfahrzeugversicherung und Garantiversicherung für Mechanik

Gowago wird die folgenden Zahlungen im Namen und im Auftrag des Kunden vornehmen:

- Prämien aus dem Versicherungsvertrag an den im Versicherungsvertrag genannten Anbieter; und
- Prämien aus dem Garantievertrag an den im Garantievertrag genannten Anbieter.

Die Verpflichtung von Gowago zur Zahlung der Prämien hängt von der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der im Rahmen des All-in-one-Vertrags fälligen monatlichen Zahlung durch den Kunden ab und endet sofort mit der Beendigung des All-in-one-Vertrags.

### 3.4 Versicherungsbedingungen

Die im Rahmen des Versicherungs- und des Garantievertrages erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen in diesen Verträgen angegebenen Dienstleister. Gowago übernimmt in keinem Fall die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

Jegliche Haftung von Gowago im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und dem Garantievertrag, auch im Falle ihrer Kündigung, ist ausgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag und der Garantievertrag stellen jeweils ein voneinander und vom All-in-one-Vertrag getrenntes Vertragsverhältnis dar. Die Kündigung des Versicherungs- oder Garantievertrages erfolgt nach den in den jeweiligen Verträgen getroffenen Bestimmungen.

Im Falle einer Kündigung des Versicherungs- oder Garantievertrages behält sich Gowago das Recht vor, den All-in-one-Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den All-in-one-Vertrag durch Änderung der Höhe der monatlichen Zahlungen aufrechtzuerhalten.

## **Art. 4 Service und Wartung**

Mit der Unterzeichnung des All-in-one-Vertrages erklärt der Kunde, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen, die dem Kunden mitgeteilt wurden (die **AG – Wartungs- und Reifenbedingungen**), gelesen, verstanden und vorbehaltlos akzeptiert zu haben.

Die AG - Wartungs- und Reifenbedingungen bleiben für die Dauer des All-in-one-Vertrages gültig, Änderungen gemäss den AG - Wartungs- und Reifenbedingungen bleiben vorbehalten.

## **Art. 5 Gebühren und Motorfahrzeugsteuern**

Gowago zahlt die Schweizer Motorfahrzeug- und Strassensteuern, die sich auf das Eigentum des im All-in-one Vertrag genannten Fahrzeuges beziehen (mit Ausnahme der Bundes-, Kantons- und Vermögenssteuer), unter den folgenden Bedingungen:

- der Kunde hat, die im Rahmen des All-in-one-Vertrags fällige Monatsrate pünktlich und vollständig bezahlt,
- der Kunde hat Gowago unverzüglich und vollständig eine Kopie jeglicher Mitteilung der Behörden im Zusammenhang mit den zu zahlenden Motorfahrzeugsteuern zur Verfügung gestellt,
- der Kunde hat Gowago unverzüglich jeden Einzahlungsschein (oder ein ähnliches Dokument) bezüglich der zu zahlenden Motorfahrzeugsteuern übermittelt.

Gowago haftet nicht für die für die Zahlung der Motorfahrzeugsteuern fälligen Zinsen oder Verzugsgebühren, ausser im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Verschulden.

## **Art. 6 Schweizer Autobahnvignette**

Gowago stellt dem Kunden an den folgenden Daten eine Schweizer Autobahnvignette zur Verfügung:

- vor dem 31. Januar eines jeden Jahres während aktivem All-in-one-Vertrag;
- bei Vertragsabschluss, wenn und soweit der Kunde noch keine Vignette für das im All-in-one-Vertrag genannte Fahrzeug für das laufende Jahr besitzt.

Gowago erstattet unter keinen Umständen eine bereits erworbene Schweizer Autobahnvignette zurück und leistet keine Barauszahlung an den Kunden.

## **Art. 7 Zahlung der monatlichen Raten und Anpassung des Vertrages**

Der Kunde verpflichtet sich, die monatlichen Raten, wie im All-in-one-Vertrag angegeben, zu zahlen.

Die erste monatliche Zahlung ist 14 Tage nach Abschluss des All-in-one-Vertrages fällig, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Dienstleistungs-Aktivierung (dem Startdatum; festgehalten im All-in-one Vertrag). Nachfolgende Monatsraten sind monatlich im Voraus zahlbar.

Jeder Zahlungsverzug führt zu einer Inverzugsetzung ohne Benachrichtigung. Jede Mahnung kann mit einer Verzugsgebühr von CHF 30.- und einem Verzugszins von 5 % belegt werden.

Bei Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten können ohne vorherige Ankündigung sofort Inkassomassnahmen ergriffen werden.

Die monatlichen Raten werden entsprechend dem Profil des Kunden bei Abschluss des All-in-one-Vertrages festgelegt. Ändern sich die Umstände (z.B. Umzug in einen anderen Kanton), können die monatlichen Zahlungen überprüft und angepasst werden.

Gowago behält sich das Recht vor, die monatlichen Zahlungen jederzeit zu revidieren. Jede Änderung wird dem Kunden einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Im Falle einer Erhöhung der Monatsraten um mehr als 10 % kann der Kunde die Änderung ablehnen und den All-in-one-Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats kündigen. Der bisherige Betrag der monatlichen Raten bleibt bis zum Ende des All-in-one-Vertrages fällig.

## **Art. 8 Inkrafttreten, Ende und Kündigung des Vertrages**

### 8.1 Inkrafttreten

Der All-in-one-Vertrag tritt zum angegebenen Startdatum und für die angegebene Dauer in Kraft.

### 8.2 Kündigung durch Gowago

Gowago kann den All-in-one-Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn unter anderem

- der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Monatsraten in Verzug ist;
- die vom Kunden übermittelten Informationen nicht richtig, vollständig oder aktuell sind;
- der Kunde irgendeine andere Verpflichtung aus dem All-in-one-Vertrag, diesen AGB, den AG Wartungs- und Reifenbedingungen, dem Leasingvertrag, dem Versicherungsvertrag, dem Garantievertrag oder irgendeinem anderen Vertragsverhältnis, das den Kunden an Gowago oder an einen der Partner von Gowago bindet, nicht erfüllt;
- der Kunde den Versicherungs- oder Garantievertrag kündigt.

### 8.3 Vorzeitige Vertragsauflösung durch den Kunden

Eine vorzeitige Vertragsauflösung des All-in-one-Vertrags durch den Kunden ist jeweils nur auf das Ende einer jeweiligen Monatsperiode möglich und bedarf der Schriftform. Der All-in-one-Vertrag endet auf das dem Schreiben folgende Monatsende sofern dieses Gowago vor dem 10. des laufenden Monats erreicht.

### 8.4 Kosten der vorzeitigen Vertragsauflösung

Die durch eine vorzeitige Vertragsauflösung notwendigen Abrechnungen beinhalten die Kosten der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie eine pauschale Entschädigungsprovision, die vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung abhängt.

Für die Evaluierung der Wartungs- und Reifenkosten des Fahrzeuges wird, basierend auf der aktuellen Kilometer-/Laufleistung sowie Laufzeit, eine Anpassung auf die effektiven Parameter erstellt. Die Berechnung erfolgt rückwirkend per Startdatum bis zum effektiven Enddatum. Die daraus resultierenden Kosten sind inkl. der pauschalen Entschädigungsprovision zusätzlich zu den bereits entrichteten Monatsraten zu bezahlen. Fällige, aber noch nicht bezahlte Monatsraten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 8.5 Entschädigungsprovision bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Bei der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Kunden wird zusätzlich zu den effektiven Kosten für die All-in-one-Dienstleistungen eine pauschale Entschädigungsprovision verrechnet. Die Entschädigungsprovision fällt entsprechend der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Bezug auf die ursprüngliche Vertragslaufzeit unterschiedlich hoch aus.

Tabelle Entschädigungsprovision:

Entschädigungsprovision in CHF exkl. MwSt.	Vorzeitige Vertragsauflösung nach Monaten				
	12	24	36	48	60
CHF 1.000	1-4	1-8	1-12	1-16	1-20
CHF 750	5-8	9-16	13-24	17-32	21-40
CHF 450	9-10	17-22	25-34	33-46	41-58
CHF 0	11-12	22-24	34-36	46-48	59-60

Dabei gilt die Anzahl Monate der zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung vollen Monatsperioden gem. Punkt 8.3.

### 8.6 Beispiel vorzeitige Vertragsauflösung

Ursprüngliches Startdatum 01.01.2019  
 Ursprüngliches Enddatum: 31.12.2023  
 Dauer: 60 Monate  
 Kilometer total: 100'000 Km  
 Monatsrate inkl. MwSt. CHF 350.00

Der Kunde kündigt den All-in-one-vertrag vorzeitig per 31.12.2021 und verkürzt die Dauer somit um 24 Monate.

Ursprüngliches Startdatum 01.01.2019  
 Neues Enddatum: 31.12.2021  
 Dauer: 36 Monate  
 Kilometer total: 60'000 Km  
 Monatsrate neu inkl. MwSt. CHF 420.00

Für die erbrachten Dienstleistungen der effektiven Vertragslaufzeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 (36 Monate) wird dem Kunden die Differenz der ursprünglich berechneten zu den effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Im vorliegenden Beispiel wird dem Kunden ein Betrag von CHF 2'520.00 inkl. MwSt. für die All-in-one-Dienstleistungen sowie zusätzlich CHF 750.00 exkl. MwSt. Entschädigungsprovision in Rechnung gestellt.

## Art. 9 Widerruf des All-in-one-Vertrags

9.1 Der Kunde hat das Recht, den All-in-one-Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt seiner unterzeichneten Kopie des All-in-one-Vertrags zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich an Gowago zu erklären; ein an den Fahrzeug-Lieferanten gerichteter Widerruf wird nicht beachtet.

9.2 Führt der Widerruf zur Auflösung des All-in-one-Vertrags, hat der Kunde der Gowago die mit dem Abschluss des All-in-one-Vertrags und der Übergabe des Fahrzeuges verbundenen Aufwendungen und Kosten im Rahmen von Art. 40f OR zu ersetzen.

## Art. 10 Verschiedene Bestimmungen

### 10.1 Keine Abtretung

Der All-in-one Vertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gowago nicht abtretbar oder übertragbar.

Im Falle einer Abtretung oder Übertragung des Fahrzeugs, auf das sich der All-in-one-Vertrag bezieht, bleibt der Kunde bis zum Ablauf des All-in-one-Vertrages für die monatlichen Zahlungen vollumfänglich haftbar, es sei denn, es wurde vorher die schriftliche Zustimmung von Gowago eingeholt.

#### 10.2 Änderungen und Ausnahmen

Gowago kann diese AGB jederzeit ändern. Der Kunde wird schriftlich benachrichtigt.

Für von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen ist nur die Schriftform gültig. Im Zweifelsfall haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

#### 10.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Im Streitfall sind die Gerichte in Zürich, Schweiz, zuständig. Die Zuständigkeit der obligatorischen Gerichte im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen und Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, bleibt vorbehalten.